

Wann und wie erfolgt eine Verordnung für SAPV und wer hat Anspruch darauf?

Patienten mit nicht heilbaren, weit fortgeschrittenen Leiden und nur noch begrenzter Lebenserwartung bei oft schwieriger Prognose haben Anspruch auf SAPV.

Dazu zählen:

- metastasierende Tumorerkrankungen
- Neurologische Erkrankungen, z.B. ALS
- Demenz
- Herzinsuffizienz
- Niereninsuffizienz
- Leberzirrhose
- Parkinson

die mit einer starken Symptomlast einhergeht wie z.B.:

- ausgeprägter Schmerzsymptomatik (**Schmerz**)
- ausgeprägter neurologischer / psychiatrischer / psychischer Symptomatik
- ausgeprägter respiratorischer / kardialer Symptomatik
- ausgeprägter gastrointestinaler Symptomatik
- ausgeprägten ulzerierende Wunden oder Tumoren
- ausgeprägter urogenitaler Symptomatik

Die Verordnung kann durch einen behandelnden Vertragsarzt (ohne zeitliche Grenze) oder einem Arzt im Krankenhaus (für 7 Tage) erfolgen.

Nach Verordnung muss die Leistung von der zuständigen Krankenkasse genehmigt werden.

Die Beantragung erfolgt nach unserem Erstbesuch durch die Koordinationsstelle Itzehoe-Steinburg. info@pct-steinburg.de
Die Genehmigung dauert in der Regel nur wenige Tage.

Ein Rechtsanspruch besteht nur für alle gesetzlich Versicherte Erwachsene. Die Kosten für die Versorgung trägt die Krankenkasse. SAPV ist eine reguläre Leistung der Krankenkasse.

Für die Behandlung durch uns entstehen keine zusätzlichen Kosten

Zuzahlungen sind im gesetzlichen Rahmen, abhängig von den Befreiungsregelungen ihrer Krankenkasse, nötig.

Bei Privat Versicherten entscheidet die Krankenkasse im Einzelfall die Kostenübernahme.

Hier besteht kein gesetzlicher Anspruch auf SAPV

- Bei Beihilfe werden Kosten übernommen
- Bei Basistarif werden Kosten übernommen
- Kulanzregelung